

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 20. Sitzung (15.03.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Antrag.**

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle folgendem

**Gesetzentwurf**

seine Zustimmung erteilen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1.**

Das Gesetz vom 27. November 1919 über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920, 4. August 1921, 22. November 1921, 7. April 1922 und 7. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 549; 1920 Seite 329; 1921 Seite 243 und 448; 1922 Seite 375 und 823) bewirkten Fassung erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird statt 24 000 gesetzt 18 000 und in Satz 2 statt 12 000 — 9 000.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder Kosten für Stellvertretung aufzuwenden hat“ gestrichen und statt „von 50 vom Hundert“ wird gesetzt „bis zu 50 vom Hundert“.
3. In § 1 Absatz 3 wird hinter Entschädigung eingefügt „(Absatz 1)“.
4. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „und Absatz 2“ hinter „§ 1 Absatz 1“ zweimal gestrichen.
5. In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Absatz 2“ gestrichen, und in Absatz 2 Satz 1 wird statt „ein Dreißigstel“ gesetzt „ein Zehntel“.
6. Der § 4 a erhält folgende Fassung: „Die Pauschbeträge (§ 1 Absatz 1 und 2) werden auf volle hundert Mark, das Tagegeld (§ 3) und der Abzug (§ 2 Absatz 1) auf volle zehn Mark nach oben abgerundet.“
7. Der § 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 und in § 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Mitglied von einem Ministerium zu einer Beratung eingeladen wird oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist.“
8. In § 9 a werden die Worte „und nach § 5 dieses Gesetzes“ gestrichen und statt 10 000 wird gesetzt 30 000.

**Artikel 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. März 1923 in Kraft.

**Begründung.**

Nach dem letztmals durch das Gesetz vom 7. November 1922 abgeänderten Gesetz vom 27. November 1919 über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten beträgt die Entschädigung der Abgeordneten, die nicht in Karlsruhe wohnen, monatlich 24 000 M und der in Karlsruhe Wohnenden monatlich 12 000 M, wozu der bei den Beamtenegehältern vorgefehene allgemeine gleiche prozentuale Teuerungszuschlag kommt. Dieser beträgt nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 38) vom 1. Februar ds. Js. an 942 vom Hundert und ist damit zu einer Höhe angestiegen, die bei der Beratung des Gesetzes vom 7. November 1922 nicht erwartet werden konnte. Dazu kommt die in der Geschäftslage des Hauses — Inanspruchnahme der Ausschüsse durch länger dauernde Beratung umfangreicher und schwieriger Gesetzentwürfe, wie Polizeigesetz, Polizeiverordnungsgesetz, Kreisordnung, Stammgüteraufhebungsgesetz usw. — begründete geringere Zahl der Vollsitzungen des Landtags, mit der auch für die nächsten Monate zu rechnen sein wird, da im laufenden Jahr ein Staatsvoranschlag nicht zu beraten ist.

Es wird deswegen eine Ermäßigung des monatlichen Pauschbetrags um  $\frac{1}{4}$  — von 24 000 M auf 18 000 M und von 12 000 M auf 9 000 M — vorgeschlagen. Da diese Ermäßigung aber auch eine Ermäßigung des auf  $\frac{1}{30}$  des Pauschbetrags festgesetzten Tagegeldes für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse zur Folge haben würde, die nicht in Karlsruhe wohnenden Mitglieder aber schon in dem jetzigen Tagegeld eine ausreichende Entschädigung für den ihnen durch ihre Anwesenheit in Karlsruhe erwachsenden Aufwand bei der gegenwärtigen Teuerung nicht finden, wird gleichzeitig eine Erhöhung dieses Tagegeldes auf  $\frac{1}{10}$  des Pauschbetrags vorgeschlagen. Weiter sollen durch die Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich bei der Anwendung des bestehenden Gesetzes ergaben.

Die Änderung in § 5 endlich steht im Zusammenhang mit der in § 9 a vorgeschlagenen Erhöhung des monatlichen Aufwendungsgelds des Präsidenten.

Der Text des Gesetzes, wie er sich im Fall der Annahme dieses Antrags gestalten würde, ist aus der Anlage ersichtlich.

K a r l s r u h e, den 14. März 1923.

Dr. Baumgartner. Bod. Dr. Glodner. Kläiber.  
Maier-Heidelberg. Marum. D. Mayer-Karlsruhe.  
Dr. Paasche. Dr. Schofer. Wittemann.

## Anlage.

## Gesetz

über die

## Entschädigung der Landtagsabgeordneten

vom 27. November 1919, in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920, 4. August 1921, 22. November 1921, 7. April 1922, 7. November 1922 und ... März 1923 bewirkten Fassung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am  
..... folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1.

Die den Landtagsabgeordneten gemäß § 28 der Verfassung zustehende Entschädigung beträgt für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli monatlich 18 000 *M.* Für Abgeordnete, die in Karlsruhe wohnen, ermäßigt sich die Entschädigung auf monatlich 9000 *M.* Hierzu (§ 1 und 2) tritt der bei den Beamtengehältern vorgesehene allgemeine gleiche prozentuale Teuerungszuschlag.

Ein Abgeordneter erhält, wenn er infolge seiner Teilnahme an den Sitzungen des Landtags einen Ausfall an Lohn oder Verdienst erleidet, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Darüber, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Präsident des Landtags.

Die Entschädigung (Absatz 1) ist am 16. jedes Monats im voraus zu zahlen.

## § 2.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von dem nächstfälligen Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1) ein Abzug in Höhe von einem Fünfzehntel der in § 1 Absatz 1 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags gemacht.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete an dem gleichen Tage einer Ausschusssitzung als Mitglied beigewohnt hat oder das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrag des Landtags veranlaßt war. Das gleiche gilt für den Fall einer Erkrankung; jedoch wird bei längerer Erkrankung nur noch ein weiterer Pauschbetrag gewährt. Die Entscheidung steht in Zweifelsfällen dem Präsidenten des Landtags zu.

Die nähere Bestimmung darüber, wie die Anwesen-

heit der Abgeordneten in den Sitzungen festgestellt wird, trifft die Geschäftsordnung.

## § 3.

Die Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist, sofern an diesem Tag nicht auch eine Sitzung des Landtags stattfindet, als Zuschlag zu dem Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1) ein Tagegeld.

Das Tagegeld beträgt ein Zehntel der in § 1 Absatz 1 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Für Ausschusssitzungen, die nicht in Karlsruhe stattfinden, erhalten die unter § 1 Absatz 1 Satz 2 fallenden Abgeordneten das gleiche Tagegeld wie die übrigen Abgeordneten.

Abgeordneten, die über 120 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, steht dieser Zuschlag (Absatz 1) auch für die Reisetage zu, wenn sie als Mitglieder an Sitzungen eines Ausschusses oder an Sitzungen ihrer Fraktion teilnehmen.

Wenn während einer Ausschusssitzung ein Wechsel in der Person der Mitglieder eintritt, ist dies für den Zuschlag ohne Bedeutung; der Zuschlag steht nur soviel Abgeordneten zu, als der Ausschuß Mitglieder zählt. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschuß an demselben Tag mehrere Sitzungen abhält.

## § 4.

Wird der Landtag in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar zu einer außerordentlichen Tagung einberufen, so wird als Entschädigung das Doppelte des in § 3 Absatz 2 festgesetzten Tagegeldes gewährt. Dieses erhöhte Tagegeld wird gewährt für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an einer Sitzung des Landtags, eines Ausschusses oder seiner Fraktion teilnimmt oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist, und für die Reisetage. Der § 3 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 4 a.

Die Pauschbeträge (§ 1 Absatz 1 und 2) werden auf volle hundert Mark, das Tagegeld (§ 3) und der Abzug (§ 2 Absatz 1) auf volle zehn Mark nach oben abgerundet.

## § 5.

Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 und in § 4

finden entsprechend Anwendung, wenn ein Mitglied von einem Ministerium zu einer Beratung eingeladen wird oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist.

## § 6.

Wenn ein Abgeordneter in der Zeit zwischen dem 16. Januar und 15. Juli neu eintritt, so erhält er den Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2) nach dem Verhältnis der Zeit, während deren er dem Landtag angehört. Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tage seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7.

## § 7.

Das Tagegeld nach § 4 wird auch gewährt, wenn ein Abgeordneter in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar

- a. Sitzungen eines Ausschusses als Mitglied beizwohnt oder
- b. an Sitzungen seiner Fraktion teilnimmt, die auf Ersuchen des Staatsministeriums oder zufolge einer Vereinbarung unter den Parteien anberaumt werden.

## § 8.

Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, Entschädigung (§ 1) und Zuschlag (§ 3) oder Tagegeld (§ 4) nur insoweit, als er Sitzungen des Landtags, eines Aus-

schusses oder seiner Fraktion beigewohnt hat und ihm ein Abzug an der ihm als Mitglied des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

## § 8 a.

Den Fraktionen im Sinne des § 3 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, des § 7 Buchstabe b und des § 8 dieses Gesetzes werden Gruppen von Abgeordneten gleichgeachtet, die weniger als 7 Mitglieder zählen.

## § 9.

Die Abgeordneten haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Fahrt auf den Eisenbahnen, Dampfschiffen und Kraftwagen im seitherigen Umfang.

## § 9 a.

Der Landtagspräsident erhält während seiner Amtsdauer neben den ihm als Abgeordneten zustehenden Bezügen ein Aufwendungsgeld von monatlich 30 000 M.

## § 10.

Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht. —